



STADT **LIPPSTADT**

DER BÜRGERMEISTER

17.04.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufhebung der folgenden Allgemeinverfügungen:

Die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Die folgenden Allgemeinverfügungen der Stadt Lippstadt vom 18. und 20. März 2020**

*Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)*

*hier: Umsetzung der aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen i. S. des 11. Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020*

*Allgemeinverfügung der Stadt Lippstadt vom 20.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).*

**werden mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.**

**II. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**

### Begründung

Die Stadt Lippstadt hat mit Datum vom 18. und 20. März 2020 die oben genannten zwei Allgemeinverfügungen erlassen. Diese Allgemeinverfügungen werden hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Stadt Lippstadt ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen

Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – (IfSBG NRW) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen zuständig.

Die Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund der folgenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS):

Erlass vom 17.03.2020: „Aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (.....), heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“.

Erlass vom 20.03.2020: „Ergänzungen/Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“.

Diese Weisungen sind mit Aufhebungserlass des MAGS vom 14.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden.

Hintergrund der Aufhebung ist die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz der Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in den hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronoBetrVO) vom 02.04.2020 geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, hebt die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde ihre bisherigen Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen auf. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO und § 6 Abs. 1 der CoronoBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelung der jeweiligen Verordnung vorsehen, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der Verordnungsregelungen.

Im Einzelnen sind die Regelungen aus den unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 7 genannten Erlassen der CoronaBetrVO aufgegangen. Die in dem unter Ziffer 4 genannten Erlass erhaltene Ausnahme für Blutspendetermine befindet sich ausdrücklich in § 11 Abs. 2 der CoronaSchVO und die in dem unter Ziffer 6 genannten Erlass enthaltene Ausnahme befindet sich in § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO.

Da das Robert-Koch-Institut ohnehin seit dem 10.04.2020 keine Risikogebiete im Sinne des § 1 CoronaSchVO mehr ausweist, läuft die Regelung des § 1 künftig ins Leere. Da wegen einer Befristung sämtlicher Regelungen bis zum 19.04.2020 ohnehin im Laufe dieser Woche Neuregelungen anstehen, wird eine ausdrückliche Aufhebung des § 1 bis auf Weiteres verzichtet.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt durch Aushang im Stadthaus, Ostwall 1, und im Schaukasten Cappeltor 5 sowie in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Lippstadt ([www.lippstadt.de](http://www.lippstadt.de)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweis:**

**Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW und CoronaBetrVO NRW).**

Lippstadt, 17.04.2020

gez. Sommer  
Der Bürgermeister